

an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **03/25 Beantwortung des Postulates Armin Villiger, Manuel Schulze, Daniel Diltz und Tresa Stübi namens der Die Mitte Fraktion vom 8. Januar 2025 betreffend Regelung zum Gebrauch von geräuschintensiven Feuerwerkskörpern**

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A Wortlaut des Postulats**

##### **Ausgangslage:**

Um den Jahreswechsel 2024/25 wurden in Emmen zahlreiche Feuerwerkskörper gezündet. Dauer und Umfang des Feuerwerks nahmen über die Jahre in der Tendenz zu. Zahlreiche Rückmeldungen aus der Emmer Bevölkerung zeigen, dass dieser Umstand für immer mehr Menschen zur Belastung wird. Auch in umliegenden Gemeinden gingen entsprechende Rückmeldungen ein und es wurden politische Vorstösse lanciert. Über alle Rückmeldungen sind aus unserer Sicht folgende Punkte zentral:

1. **Auswirkungen auf Tiere:** Lautes Feuerwerk verursacht erhebliche Belastungen für Tiere. Der Lärm und die plötzlichen Lichtblitze führen bei Haustieren, Wildtieren und Nutztieren zu Angstzuständen, Panik und Stress. Haustiere verstecken sich oft stundenlang, verweigern die Nahrungsaufnahme oder erleiden sogar gesundheitliche Schäden. Bei Wildtieren kann die Flucht vor Feuerwerkslärm zu schweren Verletzungen oder Todesfällen führen.
2. **Auswirkungen auf Menschen:** Der durch Feuerwerke erzeugte Lärm kann bei vielen Menschen gesundheitliche Folgen haben, insbesondere bei lärmempfindlichen Personen, Kleinkindern, älteren Menschen und Menschen mit psychischen Erkrankungen. Der hohe Schalldruck krachender Böller kann zu Gehörschäden, Stress und Schlaflosigkeit führen.
3. **Umweltbelastung:** Feuerwerkskörper hinterlassen Schadstoffe wie Schwermetalle und Feinstaub in der Luft sowie Müllrückstände in der Natur. Diese Schadstoffe belasten die Umwelt und beeinträchtigen die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Entsorgung des Abfalls bleibt oft an der Gemeinde hängen oder erfolgt unzureichend.
4. **Mehrtägige Belastung:** Auch in den Tag vor und nach Silvester bzw. dem 1. August nehmen Feuerwerke zu. Dies verschärft die Probleme für Tiere, Menschen und die Umwelt, da die Belastungen sich zeitlich strecken.

### **Forderung:**

1. Der Gemeinderat soll die Reglementierung des Gebrauchs von Feuerwerkskörpern in Emmen mit folgenden Inhalten prüfen:
  - a. Gültigkeitsbereich – Fokus auf besonders geräuschintensive oder anderweitig stark schädliche Feuerwerkskörper
  - b. Zeitliche Beschränkung der Feuerwerknutzung auf engen Zeitraum um den 1. August bzw. Silvester/Neujahr
  - c. örtliche Beschränkung – z.B. Feuerwerksverbot im dicht besiedelten Raum, im Wald etc.
  - d. Bestimmungen für Ausnahmen mit entsprechender Bewilligung
  
2. Weiter sind folgende Massnahmen zur Eindämmung der Belastung von Mensch und Tier zu prüfen:
  - a. Information/Sensibilisierung der Bevölkerung über die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Tiere, Menschen und Umwelt sowie den korrekten Umgang mit Feuerwerk inkl. Entsorgung Feuerwerksabfall.
  - b. Absprache/Koordination der Regelungen und weiterer Massnahmen mit umliegenden Gemeinden (z.B. im K5 Verbund) mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung.
  - c. Möglichkeiten zur Verbesserung der Durchsetzung von bestehenden und/oder zusätzlichen Regelungen und deren Sanktionierung bei Nichteinhaltung.

## **B Stellungnahme des Gemeinderates**

### **1. Einleitung / Ausgangslage**

Es ist unbestritten, dass das Abbrennen von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern Menschen und Tiere erschrecken und zu gesundheitsbelastendem Stress führen kann. Zudem treten kurzzeitig hohe Feinstaubkonzentrationen in der Luft auf. Bei nicht bestimmungsgemäsem Gebrauch können Unfälle und Brände verursacht werden. Littering von abgebrannten Feuerwerkskörpern ist ein Problem und führt zu Mehraufwand bei den Gemeindemitarbeitenden des Werkdienst.

Andererseits sind die Auswirkungen des Abbrennens von lärm erzeugenden Feuerwerkskörpern auf die Umwelt zeitlich und örtlich begrenzt. Viele Menschen verbinden mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern positive Emotionen. Für viele gehört ein Feuerwerk traditionsgemäss zu den Feierlichkeiten am 1. August und immer mehr auch zum Silvester. Das Bundesgericht hat ebenfalls festgehalten, dass es ein gewisses schützenswertes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Traditionen von Feuerwerken zum 1. August und zum Jahresende gibt, unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder öffentlich organisiertes Feuerwerk handelt.

Immer mehr Menschen stehen Feuerwerken jedoch kritisch gegenüber. Auf nationaler Ebene möchte die im November 2023 eingereichte Feuerwerksinitiative ein Verbot erreichen. Im Oktober 2024 wurde die Initiative vom Bundesrat dem Parlament mit Empfehlung zur Ablehnung ohne direkten oder indirekten Gegenvorschlag übergeben. Im Frühling 2025 schloss sich die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates der Schwesterkommission des Nationalrates an und es wurde der Erarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zugestimmt. Dieser wird nun ausgearbeitet. Frühestens im Juni 2026 und spätestens im Mai 2028 wird das Volk in einer Volksabstimmung über ein Verbot oder eine Reglementierung von Feuerwerken auf nationaler Ebene befinden. Auch im Kantonsrat Luzern wurden Vorstösse zum Umgang mit lautem Feuerwerk eingereicht und teilweise bereits beantwortet. Die Anfrage zu den Themen Littering, Nachtruhe, Unfallverhütung sowie Verkaufsbewilligungen in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Feuerwerkskörpern ist von der Regierung beantwortet und ein anderes Postulat, das eine kantonal einheitliche Regelung geprüft haben will, ist erst kürzlich eingereicht worden.

In den K5 Gemeinden Luzern, Emmen, Kriens, Horw und Ebikon sind private Feuerwerke unter Einhaltung der Nachtruhe (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) grundsätzlich erlaubt. Es gibt keine Bewilligungspflicht. Ausnahmen am 1. August und Silvester werden erlaubt oder toleriert. Die Stadt Luzern hat ein umfassendes eigenes Reglement mit einem Feuerwerksverbot in der gesamten Altstadt und Beschränkungen für Grossfeuerwerke. Kriens verbietet Feuerwerk im Hochwald. Ansonsten haben die K5 Gemeinden keine eigenen Feuerwerk-Reglemente. Aktuell gibt es keine koordinierten regionalen Kampagnen zum Umgang mit Feuerwerken.

In diesem Jahr gab es auch in Kriens und Horw politische Vorstösse zum Verbot oder der Reglementierung lauter Feuerwerke. Das Postulat zum Verbot lauter Feuerwerke in Kriens wurde aber vom Einwohnerrat abgelehnt und nicht an den Stadtrat überwiesen. In Horw forderte eine Motion ein Reglement, um Feuerwerke einzuschränken. Die Motion wurde aber in der Debatte zurückgezogen.

Emmen hat kein eigenes Reglement für Einschränkungen oder die Bewilligung von Feuerwerken, orientiert sich aber wie die anderen K5 Gemeinden am Merkblatt Feuerwerk.pdf der Kantonspolizei Luzern.

Die Bevölkerung wird rund um den 1. August und Silvester jeweils dazu aufgerufen, möglichst sparsam und nur am Festtag selbst Feuerwerk zu zünden sowie Feuerwerke ohne Knalleffekte zu bevorzugen (z.B. Vulkane oder Sonnen). Aus Sicherheitsgründen soll kein Feuerwerk in Gebäuden oder in der Nähe von Heimen, Bauernhöfen, Tiergehegen, Feldern, Waldrändern oder in Menschenansammlungen gezündet werden. Ausserdem sollen daraus resultierende Abfälle wie Raketenreste von den Verursachenden entsorgt werden.

## **2. Zur Forderung der Postulanten**

Vorbemerkung: Zur Thematik «Umgang mit lautem Feuerwerk» gingen zeitgleich die beiden Vorstösse 02/25 «Verbot» und 03/25 «Regelung» ein. Obwohl diese in den Forderungen nicht deckungsgleich sind, stehen die beiden Beantwortungen in einem engen Zusammenhang. Änderungen in den Aussagen sind aufeinander abzustimmen.

Zur Forderung 1: Prüfen der Reglementierung des Gebrauchs von Feuerwerkskörpern in Emmen

Das Postulat fordert eine Reglementierung des Gebrauchs von Feuerwerkskörpern mit der Definition des Gültigkeitsbereichs, einer zeitlichen und örtlichen Beschränkung sowie Ausnahmebestimmungen mit einer Bewilligungspflicht. Das ist grundsätzlich möglich, sofern eine gesetzliche Grundlage in Form eines Reglements geschaffen wird. Zeitliche und örtliche Einschränkungen liessen sich relativ einfach definieren und umsetzen. Gültigkeitsbereich und Bewilligungspflicht würden einen höheren Aufwand erfordern: Sowohl die Regelungen selbst als auch das Bewilligungsverfahren müssten im Detail ausgearbeitet werden. Einschränkungen bestimmter Feuerwerkstypen, die ausserhalb von Emmen erlaubt sind, wären hingegen schwierig umzusetzen und im Vollzug aufwändig und schwierig bis gar nicht durchsetzbar. Der Gemeinderat möchte zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin und ausschliesslich auf Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen setzen, wie in der nachfolgenden Beantwortung der Forderung 2 ausgeführt.

Zur Forderung 2: Prüfung von Massnahmen zur Eindämmung der Belastung von Mensch und Tier

Das Postulat fordert die Information/Sensibilisierung der Bevölkerung über die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Tiere, Menschen und Umwelt sowie den korrekten Umgang mit Feuerwerk inklusiv Entsorgung des Feuerwerksabfalls. Bereits jetzt wird die Bevölkerung in Emmen vor dem 1. August und Silvester über die negativen Auswirkungen von Feuerwerk auf Tiere, Menschen und Umwelt sowie den korrekten Umgang mit Feuerwerk inklusiv Entsorgung des Feuerwerksabfalls informiert. Diesbezüglich besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Forderung nach Absprache/Koordination der Regelungen und weiterer Massnahmen mit umliegenden Gemeinden (z.B. im K5-Verbund) mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung, kann geprüft werden. Es ist jedoch zu beachten, dass Luzern den Gebrauch von Feuerwerk bereits geregelt hat und in Kriens und Horw politische Vorstösse zu einem Verbot oder einer Regelung von Feuerwerken nicht mehrheitsfähig waren.

Bestehende Regelungen wie die Einhaltung der Nachtruhe ausserhalb vom 1. August und Silvester/Neujahr werden bereits jetzt von der Polizei durchgesetzt. Nicht ganz einfach ist die Durchsetzung des Littering-Verbots, obwohl die Polizei eine Ordnungsbusse von 40 Franken für das Wegwerfen von Zigaretten und anderen Abfällen verhängen kann. Für weitergehende Massnahmen und Sanktionierungen fehlen die rechtlichen Grundlagen.

### **3. Kosten**

Wird das Postulat überwiesen, fallen der Gemeinde verwaltungsinterner Aufwand und externe Mandatskosten für die Ausarbeitung der Prüfaufträge / Forderungen im Zusammenhang mit dem Rechtserlass einer Reglementierung des Gebrauchs von Feuerwerkskörpern an (Kostenschätzung: Rund CHF 20'000.00 bis CHF 25'000.00 für externe Aufwände. Nicht abschätzbar sind die Aufwände für den Vollzug und das Controlling allfälliger regulatorischer Bestimmungen).

### **4. Schlussfolgerung**

Angesichts der kommenden nationalen Abstimmung zum Umgang mit lautem Feuerwerk und der bisherigen Haltung der Regierung und des Parlaments im Kanton Luzern beurteilt der Gemeinderat den aktuellen Zeitpunkt um allfällige Einschränkungen und Verbote im Umgang mit lautem Feuerwerk zu erlassen als sowohl in der Sache wie politisch ungeschickt und ungünstig.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Emmenbrücke, 12. November 2025

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger  
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber